



HANSEATISCHE KRANKENKASSE

Kurzarbeitergeld

Was ist Kurzarbeitergeld?

Wirtschaftliche Ursachen oder ein unabwendbares Ereignis können dazu führen, dass Sie Ihre Mitarbeitenden nur verkürzt oder gar nicht beschäftigen können. Darunter fallen auch staatliche Schutzmaßnahmen, die zu notwendigen Betriebsschließungen zum Beispiel aufgrund des Coronavirus führen.

Um die daraus folgenden Entgeltausfälle auszugleichen, haben Sie die Möglichkeit Kurzarbeitergeld als Entgeltersatzleistung bei der Bundesagentur für Arbeit für maximal 12 Monate zu beantragen.

Das Kurzarbeitergeld dient dazu, Ihnen die eingearbeiteten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu erhalten und diesen die Arbeitsplätze zu sichern.

Wo beantrage ich als Arbeitgeber Kurzarbeitergeld?

Sie beantragen das Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit. Allerdings zahlt nicht die Bundesagentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld direkt an Ihre Beschäftigten, sondern Sie zahlen es Ihren Beschäftigten aus.

Inwiefern bei Ihnen die Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft für Sie die Bundesagentur für Arbeit. Die Regelvoraussetzungen enthalten die §§ 95 bis 99 des Sozialgesetzbuchs (SGB) III.

Welche Einnahmen unterliegen der Beitragspflicht beim Bezug von Kurzarbeitergeld?

Als beitragspflichtige Einnahmen gelten in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Kurzlohn und das Fiktiventgelt.

Als Kurzlohn bezeichnet man das Arbeitsentgelt, welches Ihre Beschäftigten von Ihnen für die verkürzte Arbeitszeit weiterhin erzielen.

Als Fiktivlohn bezeichnet man 80 Prozent der Differenz zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt. Das Sollentgelt ist gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Das Istentgelt ist gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III das Bruttoarbeitsentgelt, welches die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat, zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile.

Das Fiktiventgelt darf maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.

(Hinweis: Entgegen der Vorschriften zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes werden das Soll- und Istentgelt für die Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts nicht auf volle 20 Euro gerundet.)



HANSEATISCHE KRANKENKASSE

Beispiel 2020:

Es handelt sich um

- einen versicherungspflichtig Beschäftigten mit Beitragsgruppe 1111
- Entgeltabrechnungszeitraum April 2020
- Bruttoarbeitsentgelt monatlich (inklusive Mehrarbeitsvergütung) 5.500 Euro
- Mehrarbeitsvergütung 300 Euro
- Istentgelt (inklusive Mehrarbeitsvergütung) 3.500 Euro

	Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung
Istentgelt	3.500 Euro	3.500 Euro	3.500 Euro
Fiktiventgelt (80 % der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt)	1.187,50 Euro <u>Rechnung</u> (5.200 - 3.500 Euro) x 80 % = 1.360 Euro max. bis zur BBG KV/PV (2020 = 4.687,50 Euro)	1.360 Euro <u>Rechnung</u> (5.200 - 3.500 Euro) x 80 % = 1.360 Euro max. bis zur BBG RV (2020 = 6.900 Euro)	entfällt
Gesamt SV-Entgelt	4.687,50 Euro	4.860,00 Euro	3.500,00 Euro

Wie ist die Beitragstragung der beitragspflichtigen Einnahmen verteilt?

Aus dem Kurzlohn sind sowohl von Ihnen als auch von Ihrem Mitarbeiter beziehungsweise Ihrer Mitarbeiterin weiterhin die Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung paritätisch zu finanzieren. Den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung zahlt weiterhin Ihr Arbeitnehmer beziehungsweise Ihre Arbeitnehmerin. An der Beitragszahlung und an der Beitragstragung ändert sich für den Kurzlohn für Sie nichts.

Aus dem Fiktiventgelt tragen Sie die Beiträge als Arbeitgeber alleine. Dies gilt jedoch nur für die Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung. Für die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge zu zahlen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung wird durch die Bundesagentur für Arbeit der Pflegekasse pauschal gezahlt.

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Bundesagentur für Arbeit.

Sind aufgrund des Bezuges von Kurzarbeitergeld Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten?

Nein, Sie haben keine Meldung zur Sozialversicherung zu erstatten. Aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld ändern sich jedoch die beitragspflichtigen Einnahmen und die in diesem Zusammenhang zu zahlenden Beiträge.



HANSEATISCHE KRANKENKASSE

Welchen Einfluss hat der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Mitgliedschaft meines Arbeitnehmers/ meiner Arbeitnehmerin?

Der Versicherungsschutz für Ihre Arbeitnehmer/innen ist weiterhin sichergestellt. Es ergeben sich für die einzelnen Sozialversicherungszweige folgende Regelungen:

Krankenversicherung	Fortbestehen der Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V
Rentenversicherung	Fortbestehen der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz SGB VI
Arbeitslosenversicherung	Versicherungspflichtverhältnis bleibt nach § 24 Abs. 3 SGB III unberührt
Pflegeversicherung	Fortbestehen der Mitgliedschaft nach § 49 Abs. 2 SGB XI in Verb. mit § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V

Ich habe weitere Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld. An wen kann ich mich wenden?

Sofern Sie Fragen zu den Voraussetzungen, der Beantragung, Höhe und Dauer des Bezuges von Kurzarbeitergeld haben, bitten wir Sie, sich an die zuständige Bundesagentur für Arbeit zu wenden.

Sofern Sie Fragen hinsichtlich des Versicherungsschutzes, der Beitragsabführung, den Meldungen oder anderen nicht genannten Konstellationen haben, helfen wir Ihnen gern: 0800 0001291 (kostenfrei)